

Urkundenrolle Nr. Hs 15 /2006
- einseitig beschrieben -

Verhandelt

zu Berlin am 07. März 2006

Vor dem unterzeichneten Notar

Dr. Cord-Georg Hasselmann,

Charlottenstraße 35/36,10117 Berlin,

erschieden heute:

375267

SATZUNG

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

MICT - Media in Cooperation & Transition gGmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

(1) Zweck der Gesellschaft ist - im Rahmen von § 3 - die Förderung der Entwicklungshilfe in Krisenregionen der islamisch geprägten Welt (z.B. Irak) und die Völkerverständigung.

(2) Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck der Entwicklungshilfe durch die Förderung von Medienkompetenz, Meinungsfreiheit und Kultur in den in Absatz 1 genannten Krisenregionen und den Zweck der Völkerverständigung durch Veranstaltungen und die Verbreitung von Informationen hierzu in Deutschland und Europa. Als Grundlage für die Entwicklungshilfe wird die Gesellschaft auch Studien und Analysen zu den Themenbereichen Kultur und Medien in den Krisenregionen erstellen.

(3) Die Gesellschaft kann auch andere Maßnahmen durchführen, die zur Förderung des Gesellschaftszwecks ausschließlich und unmittelbar zu dienen geeignet sind. Dazu kann die Gesellschaft sich auch an anderen, gleichfalls als gemeinnützig anerkannten Gesellschaften mit vergleichbarer Zwecksetzung beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke keinesfalls mehr als ihre eingezahlten Bareinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

(2) Gesellschafter sind

a) Klaas Glenewinkel mit einer Stammeinlage von EUR 12.500,00 (in Worten: Euro zwölftausendfünfhundert),

b) Anja Wollenberg mit einer Stammeinlage von EUR 12.500,00 (in Worten: Euro zwölftausendfünfhundert).

(3) Die Stammeinlagen sind Bareinlagen und jeweils zur Hälfte sofort zur Zahlung fällig, der Rest auf Aufforderung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Beginn, Dauer und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer

(2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschuß bestellt und abberufen.

(3) Die Zuständigkeit für Abschluß, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit der Geschäftsführung liegt bei der Gesellschafterversammlung.

(4) Ist nur ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt; sind mehrere Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluß Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.

(5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

(6) Die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis zur Gesellschaft ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird.

(7) Die Gesellschafter können durch gesonderten Gesellschafterbeschluß oder durch eine von ihnen zu erlassende Geschäftsordnung die Vornahme bestimmter Maßnahmen durch die Geschäftsführer von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 7

Gesellschafterversammlung

(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach der Satzung erforderlich ist, in jedem Fall, wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann durch einen Geschäftsführer oder einen Gesellschafter einberufen werden.

(3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes einzuladen. Die Einladung hat mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letztbekannte Adresse eines jeden Gesellschafters zu erfolgen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen verkürzter Frist erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist der Tag der Aufgabe zur Post entscheidend.

(4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Sind weniger als 75% des Stammkapitals anwesend oder vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlußfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.

(5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlußfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefaßt werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

(6) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat, soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird. Die Protokollierung erfolgt zu Beweis Zwecken und ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, elektronische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefaßt werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt und kein Gesellschafter der Form der Beschlußfassung widerspricht.

(2) Je EUR 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

(3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung andere Mehrheiten vorsehen.

(4) Außerhalb von Versammlungen gefaßte Gesellschafterbeschlüsse sind zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitserfordernis, schriftlich von einem durch die Gesellschafter bestimmten Gesellschafter zu protokollieren und zu unterschreiben und den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

§ 9

Jahresabschluß

Der Jahresabschluß sowie, soweit gesetzlich erforderlich, der Lagebericht, sind von dem oder den Geschäftsführer/n innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, zu unterzeichnen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zuzuleiten. § 264 HGB bleibt unberührt.

§ 10

Verfügungen über Geschäftsanteile

Jede Verfügung unter Lebenden über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs oder sonstige Belastung, sowie die Teilung eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der übrigen Gesellschafter durch einstimmigen Gesellschafterbeschuß. § 17 Abs. 1 GmbH-Gesetz bleibt unberührt.

§ 11

Andienungspflicht, Vorkaufsrecht

(1) Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern in schriftlicher Form zum Erwerb anzubieten. Diese sind zum Erwerb in dem Verhältnis berechtigt, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Das Angebot kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Zugang des schriftlichen Angebots angenommen werden.

(2) Soweit ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht es wiederum binnen einer Frist von einem Monat den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen, zu.

(3) Falls mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Die Geschäftsanteile sind auf volle EUR 50,00 abzurunden; kein Anteil darf sich auf weniger als EUR 100,00 belaufen. Dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen dem zu, der das Erwerbsrecht als erster ausgeübt hat.

(4) Wird das Erwerbsrecht nicht oder nur zum Teil ausgeübt, ist der Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter an einen Dritten zu veräußern. Jedoch steht den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital ein Vorkaufsrecht zu, falls der vereinbarte Kaufpreis niedriger ist als der in dem schriftlichen Angebot nach Abs. 1 geforderte.

(5) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Zugang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

(6) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sie können von diesem zuwachsenden Vorkaufsrecht wiederum binnen einer Frist von einem Monat Gebrauch machen.

(7) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 6 Satz 1 von vornherein zustehenden bzw. ihm nach Abs. 6 Satz 2 zuwachsenden Anteiles ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Die Geschäftsanteile sind auf volle EUR 50,00 abzurunden; kein Anteil darf sich auf weniger als EUR 100,00 belaufen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

(8) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund Ausübung des Erwerbsrechts oder des Vorkaufsrechts an einen Gesellschafter verkauft wird, sind die übrigen Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 10 dieser Satzung für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen und, falls erforderlich, die Teilung des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils zu genehmigen und die Geschäftsführer anzuweisen, die Teilung ebenfalls zu genehmigen.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters ist jederzeit zulässig.

(2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig,

a) wenn ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflichten grob verletzt oder ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluß rechtfertigt.

b) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Eröffnung aufgehoben wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat.

c) Wenn ein Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die

Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird,

d) wenn ein Gesellschafter gemäß § 13 dieser Satzung die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt.

e) wenn ein Geschäftsanteil aufgrund Versterbens eines Gesellschafters auf dessen Erben übergegangen ist. In diesem Fall ist die Einziehung nur innerhalb von zwei Monaten seit dem Todesfall zulässig.

(3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, daß der betreffende Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von der Gesellschafterversammlung bestimmte juristische oder natürliche dritte Person abgetreten wird.

(5) Die Abfindung des aufgrund Einziehung ausscheidenden Gesellschafters entspricht dem Betrag der von den Gesellschaftern geleisteten Bareinlagen und dem gemeinen Wert der von ihnen gegebenenfalls geleisteten Sacheinlage, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind.

(6) Ab Mitteilung der Einziehung eines Geschäftsanteils steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung mehr zu.

§ 13 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft kündigen. Die Kündigungserklärung hat mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist das Datum des Poststempels. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den Gesellschaftern zu erklären.

(2) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht bis zum Ablauf der Sechsmonatsfrist gemäß Absatz 1 die Einziehung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 12 Abs. 3 dieser Satzung erklärt oder gemäß § 12 Abs. 4 dieser Satzung deren Abtretung verlangt.

§ 14

Tod eines Gesellschafters

Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen ,
Erben fortgesetzt. § 12 Abs. (2) lit. e) bleibt unberührt.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Entwicklungshilfe oder Völkerverständigung.

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Die Geschäftsführer und Gesellschafter sind, soweit sie einem Wettbewerbsverbot kraft Gesetz unterliegen, hiervon befreit.

(2) Verstößt eine Bestimmung dieses Vertrages gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam, so bleibt hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die nichtige Bestimmung ist durch eine dem Vertragszweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

(3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

(4) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Beurkundung, Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) in Höhe von bis zu EUR 2.000,00.